

RICHTLINIE FÜR DIE TRÄGERGESTÜTZTE UMSCHULUNG IN ANERKANNTEN AUSBILDUNGSBERUFEN

Aus- & Weiterbildung



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken



A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN:	2
I. EIGNUNG DER UMSCHULUNGSSTÄTTE	3
II. ZULÄSSIGE ANZAHL DER UMSCHÜLER	3
III. EIGNUNG DER AUSBILDER/-INNEN	4
IV. DAUER DER UMSCHULUNG	4
V. BETRIEBLICHE PRAXISPHASE	4
B. VERFAHREN	5
I. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER IHK	5
C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG	7
D. BISHERIGE REGELUNGEN	7
ANLAGE 1: ZEITANTEILE DER GRUPPENUMSCHULUNGSMABNAHME	8

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Unternehmen haben es zunehmend schwerer, geeignete Auszubildende und Fachkräfte zu finden. Es kommt daher darauf an, bisher brachliegende Fachkräftepotenziale zu heben. Neben Studienaussteigern oder Personen mit Migrationshintergrund müssen auch sich beruflich neu orientierende Menschen stärker einbezogen werden. Eltern, die aus der Elternzeit ins Arbeitsleben zurückkehren, oder Menschen, welche im erlernten Beruf aufgrund von körperlichen Einschränkungen nicht mehr arbeiten können, könnten eine solche Umorientierung anstreben.

Die IHK befürwortet daher die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Anpassung und der Vermittlung von beruflichen Qualifikationen. Inhalte, Ziele und Dauer der Bildungsmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den persönlichen Bildungsvoraussetzungen des Teilnehmers und dem Bedarf der Unternehmen festzulegen. Für Bildungsmaßnahmen, die als Gruppenumschulung zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, legt die IHK nachstehenden Kriterienkatalog fest. Ziel des Kriterienkataloges ist die Gleichbehandlung aller Maßnahmenträger und die größere Transparenz der Umschulungsabläufe für alle Beteiligten.

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Umschulung muss somit

- eine breit angelegte berufliche Grundbildung und
- die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln

und

- den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen.

Dementsprechend müssen die Umschulungsträger bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK im Rahmen ihrer Überwachungspflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind. Die Kammern achten nach dem Erlass einer neuen Ausbildungsordnung auf eine Wartezeit von ein bis zwei Jahren bis zum Beginn einer Umschulungsmaßnahme.

A. EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte

Die Umschulungsstätte muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulungsmaßnahme die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann nicht allein in der betrieblichen Praxisphase erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z. B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein. Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dort nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Im Zeitalter der Digitalisierung gewinnt das Angebot an Umschulungen in virtueller Form zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung begrüßen die Kammern grundsätzlich. Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell in **derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist. Soweit der Unterricht dies nicht umfassend gewährleisten kann, bedeutet dies, dass sich der Zeitanteil der aus Anlage 1 ergebenden betrieblichen Praxisphase verlängert. Erforderlich ist, dass der zuständigen IHK ein Konzept vorgelegt wird, welches insbesondere sicherstellt, dass:

- während der gesamten täglichen Umschulungszeit im virtuellen Klassenzimmer Ausbilder und Umschüler jederzeit die Möglichkeit der Kommunikation haben. Der Unterricht hat weitestgehend als live-Schulung statt zu finden.
- die Präsenz des Umschülers an den virtuellen Lerneinheiten vom Bildungsträger überwacht wird.

II. Zulässige Anzahl der Umschüler

Die Zahl der Umschüler muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Umschüler gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

III. Eignung der Ausbilder/-innen

Für jeden Umschüler muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.

Derjenige, der die Umschulung virtuell durchführt (Dozent, Trainer, etc.), muss die für die jeweilige Umschulung persönliche und fachliche Eignung eines Ausbilders besitzen. Die fachliche Eignung umfasst dabei die beruflichen sowie arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Letztere sind durch das Ablegen der Ausbildereignungsprüfung nachzuweisen. Am jeweiligen Standort muss mindestens eine Person mit dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach AEVO eingesetzt werden. Die Person vor Ort, am jeweiligen Standort, muss nicht zwingend fachlich für die Vermittlung der Umschulungsinhalte geeignet sein.

IV. Dauer der Umschulung

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer der betrieblichen Praxisphase** richten sich nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage 1). Beginn und Ende einer Umschulungsmaßnahme sollen sich an den IHK-Prüfungsterminen orientieren.

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer auf der Grundlage des Gesamtstundenumfanges entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden pro Woche unterschritten werden.

V. Betriebliche Praxisphase

Jedes Umschulungsverhältnis muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten. Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Praktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die **Mindestdauer** der betrieblichen Praxisphase in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle und ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Die **Betriebe, in denen die betriebliche Praxisphase durchgeführt wird**, müssen gemäß § 27 ff. geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 3 BBiG) verfügen. Hierfür gilt III. ent-



sprechend. Auf das angemessene Verhältnis von Auszubildenden und Umschülern zu der Zahl der beschäftigten Fachkräfte im Betrieb ist zu achten.

Der Umschulungsträger legt die in der betrieblichen Praxisphase zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulungsträger ist verpflichtet, die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte mit dem Betrieb abzustimmen und die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Betrieb zu kontrollieren.

Die betriebliche Praxisphase wird in Verträgen zwischen Umschulungsträger, Betrieb und Umschüler schriftlich geregelt.

B. VERFAHREN

I. Örtliche Zuständigkeit der IHK

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der Umschulungsstätte sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt.

Umschulungsstätte ist der Ort, an dem der/die Umschüler/-in sich tatsächlich überwiegend befindet, um die Umschulung zu absolvieren.

Damit die IHK die Eignung feststellen und die Umschüler/-innen zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulungsträger folgendes Verfahren einhalten:

Vor Antragstellung sind folgende Dokumente einzureichen:

- im Rhythmus von drei Jahren
 - a. Trägerzertifikat
 - b. Maßnahmenzertifikat mit Liste der zertifizierten Maßnahmen
 - c. Maßnahmenbeschreibung/Umschulungskonzept auf Basis des Ausbildungsrahmenplans der zertifizierten Maßnahmen
- jährlich
 - a. Liste der Ausbilder beim Träger mit Zuordnung der Berufe, ggfls. mit erforderlichen Nachweisen
- spätestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme, auch Wiederholungsmaßnahme, (§ 62 Abs. 2 BBiG):
 - a. Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den bundeseinheitlichen Terminen statt.

b. Anschrift der Umschulungsstätte

c. Anschrift der möglichen Praktikumsbetriebes

Die Praktikumsbetriebe werden auf ihre Eignung überprüft. Die Zuordnung der Umschüler auf die Praktikumsbetriebe ist der IHK spätestens 4 Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen. Liegen die Betriebe nicht im Bezirk der für die Umschulung zuständigen IHK, muss der Träger der IHK die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

d. Anzahl der Umschulungsplätze

e. Anzahl der Umschüler/-innen

h. Ausfertigung abgeschlossener Umschulungsverträge

- Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.
- Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.
- Nach **vollständiger** Vorlage der Unterlagen prüft die IHK, ob Umschulungsstätte, Ausbilder und Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.
- Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die IHK dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umschüler zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.
- Umschulungsverträge, die nicht bereits zusammen mit der Anzeige der Maßnahme bei der IHK eingereicht werden können, sind unverzüglich nachzureichen.
- Im Vertrag müssen auch die Praktika und sonstige Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK von der Umschulungsstätte unverzüglich anzuzeigen.

Die Umschulungsträger sollen – soweit bei der zuständigen Stelle vorgesehen – die Umschüler/- innen verpflichten, während der gesamten Umschulungszeit **Ausbildungsnachweise** anzufertigen.



C. ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung wird vom Umschulungsträger unter Vorlage folgender Unterlagen zu den von der IHK vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen:

- a. Bescheinigung des Betriebes über die betriebliche Praxisphase
 - b. Bescheinigung des Umschulungsträgers über die Teilnahme an der Maßnahme
 - c. Angabe der Fehlzeiten
- Zuzulassen ist, wer die Umschulungszeit zurückgelegt hat oder wessen Umschulungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.
 - Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten sowie betriebliche Praxisphasen in nicht geeigneten Betrieben können deshalb zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben B.)
 - Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte liegt (siehe oben B I.).
 - Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den festgelegten Terminen statt.
 - Den Umschulungsträgern wird empfohlen, der Zwischenprüfung entsprechende interne Leistungs- und Fertigkeitsteste durchzuführen.
 - Hat die Umschulung den Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes zum Ziel, bei dem die Ausbildungsverordnung eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen (gestreckte Abschlussprüfung) festlegt, so ist durch den Umschüler Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung abzulegen (§ 44 Abs. 3 BBiG).

D. BISHERIGE REGELUNGEN

Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Stand: November 2018

ANLAGE 1: ZEITANTEILE DER GRUPPENUMSCHULUNGSMABNAHME

Die Verteilung der Zeitanteile orientiert sich an der dualen Ausbildung. Dort ist der Auszubildende durchschnittlich 1,5 Tage pro Woche (= 30%) in der Berufsschule, wo die theoretischen Kenntnisse vermittelt werden. 3,5 Tage erlernt er im Betrieb die Fertigkeiten und Fähigkeiten (= 70%).

Dementsprechend entfallen auch in der Gruppenumschulung ca. 30% der Gesamtzeit auf die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse und rund 70% auf Vermittlung die Fertigkeiten und Fähigkeiten.

	Gesamt zwischen ¹	Zeitliche Verteilung	
		In der Umschulungsstätte ²	Im Praktikum ³
2-jährige Ausbildungsberufe	16 – 18 Monate	13 – 14 Monate	3 – 4 Monate = 13 – 17 Wochen
3-jährige Ausbildungsberufe	21* – 24 Monate	15 – 17 Monate	6 – 7 Monate = 26 – 30 Wochen
3,5 jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	28 – 30 Monate	22 – 24 Monate	6 – 8 Monate = 26 – 34 Wochen

¹Die Gesamtzeit entspricht – zur Sicherung der notwendigen Qualität – zwei Drittel der regulären Ausbildungszeit (Urlaub eingerechnet). **Der Urlaub soll nicht in der betrieblichen Praxisphase genommen werden**
Auf die Regelumschulungszeit kann eine Vorschaltmaßnahme der Arbeitsagentur oder des Jobcenters bis maximal 3 Monate unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

*In besonderen Ausnahmefällen (individuell besondere Vorkenntnisse/Berufserfahrung des betroffenen Umschülers) kann die Umschulungszeit bis zur Hälfte der regulären Ausbildungszeit
(2-jährige Berufe: 12 Monate;
3-jährige Berufe: 18 Monate;
3,5-jährige Berufe: 21 Monate)
nach Absprache mit der IHK verkürzt werden.

² Fertigkeiten und Fähigkeiten müssen mindestens 50 % der Zeit handlungsorientiert und praxisnah vermittelt werden, um den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

³ Die betriebliche Praxisphase erfolgt grundsätzlich in Vollzeit entsprechend der betrieblichen Arbeitszeiten. Die hier angegebenen Mindestzeiten des betrieblichen Praktikums setzen eine optimale Ausstattung zur Vermittlung fachpraktischer Tätigkeiten beim Umschulungsträger voraus. **Soweit diese optimale Ausstattung nicht gegeben ist, muss die Zeitdauer der betrieblichen Praxisphase entsprechend ausgeweitet werden.**



ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER UMSCHULUNGSMASSNAME

AZAV-Nr. Gültigkeitszeitraum	Bei Neu- und Rezertifizierung bitte Kopie des Zertifikates einreichen
Name und Anschrift der tatsächlichen Umschulungsstätte	

BESCHREIBUNG	IHR EINTRAG
Maßnahmentitel (Berufsbezeichnung / Fachrichtung / Schwerpunkt)	
Beginn und Ende der Umschulung	
Anzahl der Umschulungsplätze	
Anzahl der Umschulungsteilnehmer	
Umschulungskonzept inkl. Fächerübersicht mit Wochenstunden	Wurde bereits eingereicht am
	Bei Neu- und Rezertifizierung bitte Kopie der Konzepte einreichen
Benannte Ausbilder beim Träger (mind. 1Ausbilder pro 16 Teilnehmer)	
Betriebspraxis / Praktikumszeit in Wochen (netto = ohne Urlaub)	Dauer in Wochen
	Datum von bis
	Datum von bis
Liste mit geplanten Praktikumsbetrieben inkl. Anschrift und fachlichem Ausbilder vor Ort	bitte als Anlage beilegen

Bitte reichen Sie uns die angekreuzten Positionen schnellstmöglich nach



ANSCHRIFT/EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

(ANLAGE 3)

Anschrift Bildungsträger
(vollständige Adresse)

Teilnehmer

Anschrift Praktikumsbetrieb
(vollständige Adresse)

Verantwortlicher Betreuer vor Ort

Praktikumsdauer von/bis

bis
bis
bis
bis

Unterschrift/Stempel (Praktikumsbetrieb)

Unterschrift/Stempel (Bildungsträger)
